



**Aktenzeichen: Pet 1-19-12-9213-032989**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.05.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass bei Fahrbahnabschnitten, an denen Geschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet sind, zusätzlich eine Markierung auf der Fahrbahn erfolgt und dass Ermessensspielräume eröffnet werden, um die Sanktion besser an den Einzelfall anzupassen.

Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass es trotz großer Bemühungen im Straßenverkehr nicht immer möglich sei, alle Verkehrsschilder rechtzeitig wahrzunehmen und die von ihnen angeordneten Regelungen zu befolgen. Autofahrer hätten eine Vielzahl von Eindrücken, gerade vor oder hinter Ampeln und Kreisverkehren, zu beachten, so dass einzelne Verkehrsschilder leicht übersehen würden. Das Aufstellen von Gebots- und Verbotsschildern werde nicht dem menschlichen Leistungsvermögen angepasst und es werde nicht darauf geachtet, wie viele Verkehrsinformationen eine durchschnittliche Person gleichzeitig verarbeiten könne. Zudem seien die Strafen für Verkehrsverstöße nach Auffassung des Petenten zum Teil drakonisch, weil ein Fahrverbot für Leute aus ländlichen Gegenden oder für Berufskraftfahrer ein großes Problem darstelle. Daher sollten im Verkehrsbereich Ermessensspielräume geschaffen werden, so dass bei Berücksichtigung der Rahmenbedingungen das Verhältnis von Vergehen und Strafe gewahrt bleibe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 48 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen sieben Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält hinsichtlich der ersten Forderung des Petenten, Streckenabschnitte mit Geschwindigkeitsbeschränkungen zusätzlich baulich anzupassen, zunächst einfürend fest, dass die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht erfordert. Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Verkehrszeichen sind nach dem Sichtbarkeitsgrundsatz so aufzustellen, dass sie ein durchschnittlicher Kraftfahrer bei Einhaltung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt „mit einem raschen und beiläufigen Blick“ erfassen kann. Daher werden Verkehrszeichen gut sichtbar an der Fahrbahn angebracht. Wo dies notwendig ist, können sie auf beiden Straßenseiten, bei getrennten Fahrbahnen auf beiden Fahrbahnseiten aufgestellt werden. Zur besseren Wahrnehmung müssen Verkehrszeichen zudem besondere Anforderungen an Güte und Größe erfüllen. Auch Markierungen sind Verkehrszeichen. Markierungen, deren rechtliche Wirkung bereits durch ein anderes vorhandenes oder gleichzeitig angeordnetes Verkehrszeichen erreicht wird, sind in der Regel nicht anzuordnen, um eine Reizüberflutung der Verkehrsteilnehmer zu vermeiden. Dabei gilt der Grundsatz: „So viele Verkehrszeichen wie nötig, so wenige wie möglich.“ Zur Bekämpfung von Verkehrsunfällen haben Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde und Polizei eng zusammenzuarbeiten, um zu ermitteln, wo sich die Unfälle häufen, worauf diese zurückzuführen sind und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um unfallbegünstigende Besonderheiten zu beseitigen. Wo dies im Einzelfall erforderlich ist, kann bei der Straßenbaubehörde eine Prüfung angeregt werden,



ob zusätzlich oder anstelle von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen vorrangig durch verkehrstechnische oder bauliche Maßnahmen eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann. Die Forderung des Petenten nach einer generellen baulichen Begleitung von Verkehrszeichen würde hingegen zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führen, welche mit dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nicht vereinbar wären.

Zudem darf, wer ein Fahrzeug führt, nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Die derzeitigen Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit, insbesondere die Regelung des Verkehrs durch Verkehrszeichen, stehen zudem im Einklang mit internationalen Vorgaben und haben sich seit Jahrzehnten in der Praxis bewährt.

Eine generelle verkehrszeichenbegleitende bauliche Gestaltung von Streckenabschnitten hält der Petitionsausschuss vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt.

Hinsichtlich der zweiten Forderung des Petenten, im Rahmen der Gesetzgebung Ermessensspielräume für diejenigen Behörden zu schaffen, die für die Verhängung von Sanktionen zuständig sind, lässt sich zunächst anführen, dass Verstöße gegen die Verkehrsregeln in aller Regel Ordnungswidrigkeiten darstellen. Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr können mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden (§ 24 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes). Für besonders häufig vorkommende Verkehrsverstöße sind im Bußgeldkatalog (BKat) der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) Regelgeldbußen vorgesehen.

Maßgebliche Kriterien bei der Bestimmung der Sanktionen im BKat sind der Vorwurf, der den Täter trifft, und das Gefahrenpotenzial, das die jeweilige Tat hervorruft. Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten liegt ein Regelfall jedoch nur dann vor, wenn die Tatausführung allgemein üblicher Begehungsweise entspricht und weder subjektiv noch objektiv Besonderheiten aufweist (§ 1 Absatz 2 BKatV).

Liegt kein Regelfall vor, findet die BKatV keine Anwendung und es obliegt den zuständigen Behörden, eine angemessene Sanktionshöhe zu bestimmen. Diese Systematik verfolgt das Ziel, eine ausreichende Ermessensausübung der Behörden zu wahren und



gleichzeitig eine einheitliche Rechtsanwendung über die Landesgrenzen hinaus bei typischer Begehungsweise zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.